

## LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

EINGEGANGEN

27. April 2010



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	<i>FK</i>
Eing.	27. April 2010
Datum	
Sign.	
Oberbürgermeister	

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle  
Zimmer-Nr.: A1-06  
☎ 03491 479-215  
Fax: 03491 479-340  
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2/Ke/Ki

Datum  
23. April 2010

**Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010**

Mit Bericht vom 26. März 2010, eingegangen am 26. März 2010, legte die Lutherstadt Wittenberg der Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss zur Haushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Lutherstadt Wittenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 vom 24. März 2010, Beschluss-Nummer I/98-9-10, wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.138.900 Euro festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in  
Höhe von **2.408.300 Euro**  
in Worten: zwei Millionen vierhundertachttausenddreihundert Euro  
erteilt.  
Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von **730.600 Euro** wird die Genehmigung versagt.

Gemäß § 165 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Nebenbestimmung der Bedingung, dass von den 2.408.300 Euro 876.000 Euro zweckgebunden für die Maßnahmen aus dem K II-Programm, Ausbau L 124 Straach OD Vereinbarung und der Hubleiter zu verwenden sind.

3. Die Genehmigung bezüglich des im § 3 der Haushaltssatzung auf 12.923.900 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von **4.730.000 Euro** zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für einen Teilbetrag in

Höhe von **2.606.500 Euro**

in Worten: zwei Millionen sechshundertsechstausendfünfhundert Euro

erteilt.

Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von **2.123.500 Euro** wird die Genehmigung untersagt.

4. Die Genehmigung dieser Verfügung wird nur wirksam, wenn die Lutherstadt Wittenberg ihr durch Beschluss des Stadtrates beiträgt. Der Beitrittsbeschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Von einer Beanstandung gemäß § 136 GO LSA bzw. einer Versagung der Genehmigung gemäß § 140 Abs. 2 GO LSA wird abgesehen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Auflagen:

- a) Die Lutherstadt Wittenberg hat bis zum **31. August 2010** eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- b) Das durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. I/97-9-10 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist weiter fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde bis **31. August 2010** vorzulegen.
- c) Durch die Lutherstadt Wittenberg sind quartalsweise, beginnend ab 10. Mai 2010, ein Kassenabflussplan und die Kassenliquidität mitzuteilen. Die Berichtspflichten sind jeweils zum 10. Juli 2010 und 10. Oktober 2010 fortzusetzen.  
Der Kommunalaufsichtsbehörde ist mitzuteilen, in welcher Form die Kassenliquidität gesichert wird; Kassenkredit, Kontoüberziehung u. ä., die jeweiligen Konditionen sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Begründung:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss Nummer I/98-9-10, und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010, Beschluss Nummer I/97-9-10, wurden in der Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg am 24. März 2010 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 26. März 2010, Posteingang am 26. März 2010, legte die Lutherstadt Wittenberg dem Landkreis Wittenberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach §§ 158 ff - Kameralistik - GO LSA i. V. m. §§ 1 ff. GemHVO die Haushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile vor.

Die Haushaltsführung der Lutherstadt Wittenberg erfolgt nach der kameralistischen Haushaltsführung, so dass die Regelungen im sechsten Teil der GO LSA zu beachten sind.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.138.900 Euro und der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung, jedoch nur in der Höhe als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Insofern beträgt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung, der der Genehmigung unterliegt, 4.730.000 Euro.

Zu 1.

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Städte und Gemeinden, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Der Beschluss über die Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 24. März 2010, Beschluss Nummer I/98-9-10, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA – Kameralistik – ist der Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Dabei ist die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ein besonderer Ausdruck des Gebotes, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben gemäß § 156 Abs. 1 GO LSA - Kameralistik – zu sichern. Die Lutherstadt Wittenberg hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die vorgelegte Haushaltssatzung für das Jahr 2010 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nicht im Einklang.

Im Haushaltsplan 2010 wurden die Einnahmen in Höhe von 60.999.200 Euro und die Ausgaben in Höhe von 78.974.000 Euro festgesetzt. Entgegen der Bestimmung von § 156 Abs. 3 GO LSA – Kameralistik – wird im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf in Höhe von 17.974.800 Euro ausgewiesen. Das strukturelle Defizit in Höhe von 13.498.600 Euro ist dabei gegenüber den Vorjahren deutlich angestiegen.

Der Vermögenshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 29.996.100 Euro ausgeglichen.

Dabei ist eine Aufnahme von Krediten in Höhe von 3.138.900 Euro veranschlagt.

Die Investitionshilfe nach § 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), in der zurzeit gültigen Fassung, wurde in Höhe von 2.468.400 Euro als Einnahme im Vermögenshaushalt eingestellt.

Die veranschlagte Finanzaufweisung im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 12.274.000 Euro entspricht den dem Landkreis Wittenberg vorliegenden Informationen. Trotz Eingemeindungen ist die Höhe der Zuweisungen um 4.372.200 Euro geringer als im Jahr 2009.

Die Höhe der eingestellten Kreisumlage von 20.271.500 Euro entspricht den der Lutherstadt Wittenberg bei der Beschlussfassung vorliegenden Informationen. Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Kreistag Wittenberg am 14. April 2010 ergeben sich Änderungen in der Höhe der zu zahlenden Kreisumlage. Danach müsste die Lutherstadt Wittenberg nur einen Betrag in Höhe von 17.710.200 Euro zahlen. Gegenüber dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag wäre dies eine Reduzierung um 2.561.300 Euro.

Der Finanzplan entspricht nicht den Vorgaben des § 24 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 378), in der zurzeit gültigen Fassung, so dass ein Rechtsverstoß vorliegt. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist der Finanzplan in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Finanzplan der Lutherstadt Wittenberg ist hingegen im Finanzplanungszeitraum bis 2013 auf Grund der Deckung der Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren sowie struktureller Defizite unausgeglichen. Im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Finanzplanung wird der Haushaltsausgleich auch nicht erreicht.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erzielt wird, muss gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA - Kameralistik – der Haushaltssatzung ein verbindliches Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr (2018) nachweist.

Entsprechend des Finanzplanes beträgt der Fehlbedarf im Jahr 2018 39.424.600 Euro, wobei ein strukturelles Defizit in Höhe von 2.568.530 Euro ausgewiesen wird.

Das durch den Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss Nummer I/97-9-10, und die darin genannten Maßnahmen sind daher konsequent umzusetzen.

Wie bereits in den Vorjahren wiederholt durch die Kommunalaufsichtsbehörde hingewiesen, sind somit durch die Lutherstadt Wittenberg zeitnahe Entscheidungen zu treffen.

Die Hinweise und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung der Lutherstadt Wittenberg durch den Landesrechnungshof als auch die eigenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind aufzugreifen und bei der künftigen Haushaltsdurchführung zu beachten.

Der mit dem Haushaltsplan vorgelegte Finanzplan weist folgende Entwicklung im Finanzplanungszeitraum 2009 – 2018 aus:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf	darunter Fehlbedarf aus Vorjahren	darunter struktureller Fehlbedarf
2009	69.193.900	70.026.200	./.	832.300	+ 3.284.900
2010	60.999.200	78.974.000	./.	17.974.800	./.
2011	58.074.700	77.398.400	./.	19.323.700	./.
2012	60.004.000	91.036.000	./.	31.032.000	./.
2013	62.751.200	88.768.500	./.	26.017.300	./.
2014	65.708.900	99.598.500	./.	33.889.600	./.
2015	65.834.500	94.344.700	./.	28.510.300	./.
2016	65.961.400	102.817.500	./.	36.856.100	./.
2017	66.089.700	97.837.500	./.	31.747.800	./.
2018	66.219.400	105.644.000	./.	39.424.600	./.

Mit dem vorliegenden Finanzplan wird deutlich, dass die Lutherstadt Wittenberg aus eigener Kraft den Haushaltsausgleich bis 2018 nicht erreichen wird. Insofern sind durch die Lutherstadt Wittenberg alle Ausgabe- und Einnahmepositionen ständig zu überprüfen, inwieweit der Kostendeckungsgrad weiter erhöht werden kann bzw. Maßnahmen ersatzlos gestrichen werden können.

Auf der Grundlage des vorliegenden Finanzplanes wäre der Beschluss der Lutherstadt Wittenberg über die Haushaltssatzung 2010 somit gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA zu beanstanden, da der Beschluss wegen fehlenden Haushaltsausgleichs rechtswidrig ist.

Von einer Beanstandung wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen, da die Auflage zur Vorlage einer 1. Nachtragshaushaltssatzung das geeignetere und mildere Mittel ist, die sich ergebenden Veränderungen in der Finanzplanung darzustellen. Mit dem Mittel der Beanstandung wird der rechtswidrige Zustand nicht beseitigt, denn ein Haushaltsausgleich ist derzeit nicht möglich. Auch über das Mittel der Anordnung ist dieser rechtswidrige Zustand nicht zu beseitigen. Insofern sind die Auflagen unter Buchstabe a) und b) zu erfüllen. Als Termin wurde der 31. August 2010 festgelegt.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.138.900 Euro festgesetzt worden. Die Genehmigung erfolgte jedoch nur für einen Teilbetrag in Höhe von 2.408.300 Euro, wobei davon noch 876.000 Euro zweckgebunden zu verwenden sind.

Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil wird die Genehmigung versagt.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach § 165 Abs. 2 GO LSA – Kameralistik – der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Insofern wurden in die Genehmigung sowohl Bedingungen als auch Auflagen aufgenommen.

Nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft soll die Kreditgenehmigung erteilt oder versagt werden. Die Aufnahme der Kredite muss mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Sie ist dann gegeben, wenn die Kommune aus den Einnahmen alle Ausgaben, einschließlich der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt, finanzieren kann.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2010 wäre die Kreditgenehmigung gemäß § 165 Abs. 2 GO LSA zu versagen.

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung sind die Finanzplanung und die Schuldendienstquote. Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung der Kommune beeinträchtigen oder gar gefährden.

Nachweislich der vorliegenden Unterlagen wird deutlich, dass die Lutherstadt Wittenberg in den Einnahmen einen Ausfall ausweist, welcher durch die Lutherstadt Wittenberg nach den Zahlen in der Finanzplanung nicht auszugleichen ist. Das bedeutet, dass die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2018 aus eigenen Kräften keinen Haushaltsausgleich erreichen kann. Dies liegt u. a. darin begründet, dass sich die Deckung der Soll-Fehlbeträge nachhaltig auf den Haushalt auswirkt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Berechnung der so genannten differenzierten freien Finanzspitze bis zum Haushaltsjahr 2018 wird auch hier deutlich, dass die Lutherstadt Wittenberg den Haushaltsausgleich nicht erreicht. So sind die laufenden Ausgaben um 2.282.600 Euro höher als die laufenden Einnahmen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich die Haushaltslage der Lutherstadt Wittenberg gegenüber den Vorjahren wesentlich verschlechtert hat. Die Ursachen hierfür sind u. a. im Vorbericht benannt worden.

Eine Genehmigung von Krediten kommt aufgrund der defizitären Haushaltslage jedoch ausnahmsweise dann in Frage, wenn im Rahmen der Gesamtinvestition mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen unabweislich geboten sind. Ein solcher Fall könnte u. a. auch bei einer außergewöhnlich hohen Förderung angenommen werden, vorausgesetzt, dass mögliche Folgekosten der Konsolidierung nicht entgegenstehen. Insofern sind auch die Maßnahmen aus dem K II-Programm zu realisieren.

Auf Grund der überaus angespannten finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg sind keine neuen und zusätzlichen Maßnahmen nur kreditfinanziert zulässig. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen, welche im Rahmen des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 oberste Priorität besitzen, bevorzugt realisiert werden müssen. Andere geplante Maßnahmen sind zurückzustellen. Insoweit sind durch die Lutherstadt Wittenberg über die bereits festgelegten zu realisierenden Maßnahmen in der zeitlichen Abarbeitung Korrekturen vorzunehmen.

Wie bereits in den Begleitverfügungen zu vorgelegten Haushaltssatzungen und Nachtragssatzungen der Vorjahre aufgenommen, sind ohne konsequente Einschnitte bei der Realisierung der Förderprogramme der Eigenanteil der Lutherstadt Wittenberg nicht mehr leistbar. Insofern wurde insbesondere auch in der Begleitverfügung für das Haushaltsjahr 2009 darauf hingewiesen, dass bereits für das Haushaltsjahr 2010 alle Maßnahmen auf deren Dringlichkeit, Erforderlichkeit und Notwendigkeit zu prüfen sind.

Des Weiteren ist jede finanzielle Unterstützung (Fördermittel, Spenden usw.) zur Senkung des Kreditbedarfs einzusetzen. Auf keinen Fall darf die Stadt weitere Verpflichtungen eingehen, wo die Stadt finanzielle Mittel bereitstellen muss. Die frei werdenden Mittel sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

Zu 3.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.923.900 Euro festgesetzt.

Gemäß § 164 Abs. 4 GO LSA – Kameralistik - ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit genehmigungspflichtig, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem vorliegenden Finanzplan sind in den Jahren, in denen Verpflichtungsermächtigungen geplant werden, folgende Kreditaufnahmen vorgesehen:

Jahr	Kreditaufnahme	Verpflichtungsermächtigung
2011	3.081.000 Euro	10.853.000 Euro
2012	1.385.000 Euro	1.250.000 Euro
2013	264.000 Euro	821.000 Euro

Der im § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12.924.000 Euro würde in Höhe von 4.730.000 Euro genehmigungspflichtig sein. Die Genehmigung wurde jedoch nur in Höhe von 2.606.500 Euro erteilt. Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 2.123.500 Euro wird die Genehmigung versagt.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigung hängt, analog der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme, von der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Insoweit ist gleichwohl eine restriktive Auslegung notwendig. Insofern wird auch auf die Begründung zu Ziffer 2 verwiesen.

Mit der erteilten Genehmigung können die Maßnahmen, für welche bereits benötigte Fördermittel vorliegen, realisiert werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind weder zu beantragen noch zu beginnen.

Die Sicherung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt hat oberste Priorität. Diesbezüglich ist alles andere unterzuordnen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Zu 4.

Um die Genehmigung zu Ziffer 2 und 3 wirksam werden zu lassen, bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg. Durch die getroffene Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ergeben sich Auswirkungen auf die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung sowie Finanzplanung und Investitionsprogramm.

In der Haushaltssatzung 2010 wurde im § 4 der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkrediten im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 25.000.000 Euro festgesetzt. Gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2009 ist dies eine Reduzierung um 2.500.000 Euro. Mit der Aufnahme von Kassenkrediten ergeben sich weitere finanzielle Belastungen.

Die Höhe des Kassenkreditrahmens beträgt somit 40,98 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Die Auflage unter Buchstabe c) zur Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, da sich mit der Aufnahme von Kassenkrediten weitere finanzielle Belastungen ergeben. Die Aufnahme von Kassenkrediten dient nur zur Sicherung der Kassenliquidität.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffene Entscheidung zu Ziffer 1 dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 und 3 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

## Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind durch die Lutherstadt Wittenberg alle freiwilligen Aufgaben **nochmals** auf deren weitere Fortführung zu prüfen. Dies gilt auch für alle **abgeschlossenen** Verträge, wo die Lutherstadt Wittenberg sich verpflichtet, finanzielle Leistungen zu erbringen. Auslaufende Verträge sind nicht zu verlängern. Neu **abzuschließende** Verträge sind unter Beachtung der Haushaltslage nur abzuschließen, soweit diese zur finanziellen Entlastung beitragen.

Des Weiteren sind die Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer schrittweise über den Landesdurchschnitt anzuheben. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es nicht ausreichend, nur den Landesdurchschnitt zu erheben.

Weiterhin sind die bestehenden Satzungen zur Erhebung von Gebühren auf deren Kostendeckungsgrad zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die im Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 genannten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind weiterhin in den zu treffenden Entscheidungen zu beachten. Die sich ergebenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend der Regelung des § 157 – Kameralistik - GO LSA sind stärker durch die Lutherstadt Wittenberg umzusetzen.

Sollten durch die Lutherstadt Wittenberg Gutachten und Planungen in Auftrag gegeben werden, die mittelbar bzw. unmittelbar Auswirkungen auf die Finanzplanung haben, sind diese dem Landkreis Wittenberg zur Beurteilung der künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Mindereinnahmen weitere Ausgabepositionen kritischer zu hinterfragen. Insofern sollten immer alle möglichen Maßnahmen erneut in die Betrachtungsweise einbezogen werden. Dies gilt auch für die Wittenberg-Information und die gewährten Zuschüsse.

2. Durch die Lutherstadt Wittenberg wird eine Vielzahl von Förderprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt genutzt, um die Infrastruktur insgesamt weiter zu verbessern. Zu beachten ist jedoch, dass die Lutherstadt Wittenberg entsprechend der jeweiligen Förderung durch das Land einen Eigenanteil aufbringen muss. Eine Finanzierung dieses Eigenanteils nur über weitere Kredite ist nicht genehmigungsfähig.

Neue zusätzliche Maßnahmen dürfen nicht beantragt werden, wenn nicht eine außergewöhnlich hohe Förderung damit verbunden ist.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der Realisierung einzelner Investitionsmaßnahmen auch Folgekosten entstehen. Es sind nur solche Maßnahmen durchzuführen, welche Ersatzmaßnahmen darstellen und zur Senkung des Eigenverbrauchs führen. Daher sind stärker als bisher bei den zu treffenden Entscheidungen Wirtschaftlichkeits- als auch Folgekostenbetrachtungen anzustellen.

Gleichwohl sind durch die Lutherstadt Wittenberg die gegebenen Hinweise im Ergebnis der Prüfung durch den Landesrechnungshof und das eigene Rechnungsprüfungsamt weiterhin zu beachten.

Für freiwillige Aufgaben, wo die Stadt für die Kofinanzierung einen Eigenanteil aufbringen muss, sind keine Anträge auf Förderung zu stellen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, in der sich die Lutherstadt Wittenberg befindet, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zu beantragen bzw. umzusetzen.

3. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist durch den Fehlbedarf und dessen Auswirkung mit Vollziehbarkeit des Haushaltes die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 GemHVO durch den Oberbürgermeister unverzichtbar geboten.

4. Durch die Lutherstadt Wittenberg wird mit den Haushaltsunterlagen entsprechend der Vorschrift des § 20 GemHVO eine Rücklage ausgewiesen. Gemäß § 20 GemHVO soll die Gemeinde für die Leistung von Ausgaben eine allgemeine Rücklage (Betriebsmittel der Kasse) aufweisen. Zu diesem Zweck soll ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der 3 dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft. Der Betrag in der Rücklage in Höhe von 160.000 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 entspricht nicht der Soll-Vorschrift. Demnach wäre ein Betrag von 707.000 Euro in der Rücklage als Mindestrücklage vorzuhalten.
5. Die Lutherstadt Wittenberg nimmt an der Einführung eines Systems zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand von Haushaltskennzahlen - Haushaltskennzahlensystem (HKS) - teil, welches durch das MI LSA insgesamt begleitet und betreut wird. In diesem Prozess sind die unteren Kommunalaufsichtsbehörden eingebunden. Insofern wird darum gebeten, quartalsweise die entsprechend vorzulegenden Unterlagen der Kommunalaufsichtsbehörde per E-Mail zuzusenden.
6. Zum Stellenplan der Lutherstadt Wittenberg ist Folgendes anzumerken:

Der Stellenplan wurde noch nach dem alten Muster aufgestellt und eingereicht. Positiv festzustellen ist, dass die Lutherstadt Wittenberg um eine kontinuierliche Personalpolitik bemüht ist. So konnten auf Grund von Altersteilzeit und natürlicher Fluktuation Stellen eingespart werden. Des Weiteren sind auch für die Folgejahre weitere Stelleneinsparungen insbesondere durch die 48 ATZ vorgesehen.

Durch die Eingemeindungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform mussten bereits 2009 und auch wieder 2010 zusätzliche Kräfte übernommen werden, so dass sich die Beschäftigtenanzahl leicht erhöht hat.

Dennoch sollte bei allen Einsparungen beachtet werden, dass die Lutherstadt Wittenberg Aufgaben zu erfüllen hat, für die sie die dafür erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer vorzuhalten bzw. einzustellen hat.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

  
Dannenberg

